
V e r k ü n d u n g s b l a t t

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 22. März 2006

Seite 225

Nr. 32

Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen Vom 20. März 2006

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Sozialwissenschaften an der Universität Duisburg-Essen (ehemals Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg) vom 25. Januar 1996 wird wie folgt geändert:

1. nach § 8 wird der § 8a neu eingefügt:

„§ 8a

Zulassung zum Studium DII im Studiengang Sozialwissenschaften

(1) Ab dem 1. Januar 2006 berechtigt nur noch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannter Vorbildungsnachweis zur Aufnahme des Studiums im D II-Studiengang Sozialwissenschaften, Fachrichtung Politikwissenschaft oder Soziologie.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Bildungseinrichtung im Ausland erworben haben, müssen gleichwertige Kenntnisse gemäß Absatz 1 durch geeignete Dokumente nachweisen.

(3) Gemäß § 66 Abs. 6 Hochschulgesetz kann von der nach Absatz 1 und 2 festzustellenden Qualifikation für den D II-Studiengang Sozialwissenschaften abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im Rahmen einer Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung eine besondere studiengangsbezogene fachliche Eignung und

eine den Anforderungen der Universität Duisburg-Essen entsprechende Allgemeinbildung nachweist. Die Eignungsprüfung erfolgt in einem Gespräch, in dem festgestellt wird, ob die Bewerberin oder der Bewerber eine besondere sozialwissenschaftliche Eignung und eine für das Studium notwendige Allgemeinbildung besitzt.

(4) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zu einer Eignungsprüfung ist jeweils spätestens bis zum 15. Juli eines Jahres bei beabsichtigter Aufnahme des Studiums im darauf folgenden Wintersemester einschließlich eines Lebenslaufes und Kopien relevanter Unterlagen über den bisherigen Bildungsweg (Schulzeugnisse, Ausbildungszeugnisse, Arbeitszeugnisse etc.) beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(5) Es erfolgt ein Eignungstest durch ein mündliches Gespräch. Für die Durchführung der Eignungsprüfung benennt der Prüfungsausschuss jeweils für ein Semester eine aus zwei Mitgliedern bestehende Prüfungskommission. Mindestens ein Mitglied ist aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu benennen. Auf der Basis der Ergebnisse der Eignungsprüfung gemäß Absatz 3 Satz 2 stellt die Prüfungskommission fest, ob eine besondere sozialwissenschaftliche Eignung vorliegt und eine den Anforderungen der Universität entsprechende Allgemeinbildung vorhanden ist.

(6) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus.

(7) Über die Gleichwertigkeit von an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen erworbenen Abschlüssen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung bereits erbrachter anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen und gegebenenfalls unter Erteilung von Auflagen bezüglich noch zu erbringender zusätzlicher Studien- und Prüfungsleistungen. Ebenso trifft der Prüfungsausschuss die eignungsbezogenen Feststellungen gemäß Absatz 2.“

2. § 10 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), der Fachhochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und vor dem 31.12.2005 im Studiengang eingeschrieben war, oder wer nach dem 1.1.2006 eingeschrieben wurde und eine Zugangsberechtigung gemäß § 8a dieser Ordnung besitzt.“

3. § 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Kandidaten und Kandidatinnen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung werden zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung II nur dann zugelassen, wenn sie die Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen gemäß § 17 vorlegen. Diese Regelung gilt nur für Studierende, die vor dem 31.12. 2005 eingeschrieben wurden.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„Studierende, die die Fachhochschulreife besitzen, erwerben nach Maßgabe der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife, wenn sie vor Abschluss des Grundstudiums in dem integrierten Studiengang Sozialwissenschaften den erfolgreichen Abschluss von Brückenkursen in drei Fächern nach Maßgabe der Brückenkursordnung für die integrierten Diplomstudiengänge an der Universität - Gesamthochschule Duisburg in der jeweils gültigen Fassung nachweisen und die Diplom-Vorprüfung II bestanden haben. In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung II ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Für Studierende, die nach dem 1. Januar 2006 im D II-Studiengang Sozialwissenschaften eingeschrieben wurden, gilt § 8a.“

5. § 20 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung I oder II besitzt. Für die Zulassung zur Diplomprüfung I genügt das Zeugnis der Fachhochschulreife. Zugelassen werden kann auch, wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 5) bestanden hat; oder wer nach dem 1.1.2006 eingeschrieben wurde und die Bedingungen gemäß § 8a erfüllt.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften vom 8. März 2006.

Duisburg und Essen, 20. März 2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler